

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
51-70-00 be

Datum
21.07.2015

Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21.07.2015 zum Betreuungsgeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Betreuungsgeldgesetz vom 15.02.2013 (BGBl. I S. 254 ff.) berechtigt Eltern, die für ihre ein- bis zweijährigen Kinder keine öffentlich geförderte Betreuung in Anspruch nehmen, zum Bezug eines Betreuungsgeldes.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem heute am 21.07.2015 einstimmig ergangenen Urteil (1 BvF 2/13) entschieden, dass dem Bund die Gesetzgebungszuständigkeit für das Betreuungsgeld fehlt.

Die Regelungen zum Betreuungsgeld sind zwar dem Gebiet der „öffentlichen Fürsorge“ nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG zuzuordnen, erfüllen jedoch nicht die weiteren Voraussetzungen der konkurrierenden Gesetzgebung, wonach der Bundesgesetzgeber Gesetze nur verabschieden darf, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich machen. Beides hat das Bundesverfassungsgericht verneint.

Damit bleibt es bei der Zuständigkeit der Länder für die Gesetzgebung. Den Ländern bleibt es unbenommen, auf der Basis des jeweiligen Landesrechts weiterhin ein eigenes Betreuungsgeld an Eltern zu zahlen. Eine entsprechende Reaktion des Landes Sachsen-Anhalt bleibt abzuwarten.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts nebst Leitsätzen sowie die Pressemitteilung des Gerichts sind als **Anlagen** zu Ihrer Information beigelegt.

Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene plädieren dafür, dass die nunmehr freiwerdenden Bundesmittel für den weiteren Ausbau der Kinderbetreuung für Kinder unter drei Jahren und für Qualitätsverbesserungen eingesetzt werden sollten und nicht im Haushalt des Bundesfinanzministers für den allgemeinen Finanzbedarf verwendet werden.

Wir bitten einstweilen um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

Anlagen